# Vertrag gemäß § 5 Abs 2 AFZ-VO über die Entpflichtung von Altfahrzeugen

abgeschlossen zwischen

# Österreichische Shredder – Altautoentsorgungs- und Entwicklungs-GmbH & Co KG

Linzer Straße 21 4650 Edt bei Lambach (im Folgenden kurz: "ÖS") einerseits

und

[	Name	]
[	Adresse	]
	(im Folgenden kurz: "Systemteilnehmer")	
	andererseits	
	wie folgt	

## 1. Gegenstand des Vertrags

1.1. Die Altfahrzeugeverordnung ("AFZ-VO") verpflichtet Fahrzeughersteller und gewerbliche Importeure von Fahrzeugen zur Rücknahme von Altfahrzeugen und zur Wiederverwendung bzw zur Behandlung und Verwertung der Bauteile der zurückgenommenen Altfahrzeuge.

Die betroffenen Unternehmen können sich von den Verpflichtungen der AFZ-VO befreien, indem sie gemäß § 5 Abs 2 AFZ-VO an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen.

- 1.2. ÖS betreibt ein nach § 29 AWG 2002 und der AFZ-VO genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Altfahrzeuge.
- 1.3. Mit diesem Vertrag nimmt der Systemteilnehmer an dem von ÖS betriebenen Sammelund Verwertungssystem hinsichtlich der von ihm in der EU in Verkehr gebrachten und in Österreich als Altfahrzeug zurückgenommenen Fahrzeuge der jeweils vertragsgegenständlichen Marken teil, soweit eine diesbezügliche Verpflichtung nach AFZ-VO besteht, so dass alle übertragbaren Verpflichtungen gemäß AFZ-VO vom Systemteilnehmer auf ÖS übergehen und von ÖS im Auftrag des Systemteilnehmers unter Berücksichtigung der vom Systemteilnehmer erbrachten Eigenleistungen erfüllt werden (Entpflichtung).

#### 2. Definitionen

In diesem Vertrag haben die im folgenden in der linken Spalte erwähnten Begriffe immer die Bedeutung, die ihnen in der rechten Spalte gegeben wird.

**AFZ** bedeutet Altfahrzeug iSd § 2 Z 2 AFZ-VO.

AFZ-VO bedeutet Verordnung des Bundesministers für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen,

BGBI II 407/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

AWG 2002 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft, BGBI I

2002/102 in der jeweils geltenden Fassung.

Entpflichtung bedeutet die Übertragung der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs 2

AFZ-VO auf ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem.

**FZ** bedeutet Fahrzeug iSd § 2 Z 1 AFZ-VO.

**Quartal** bedeutet Kalenderjahresquartal.

Soweit in diesem Vertrag auf "Punkte" Bezug genommen wird, sind Punkte dieses Vertrags gemeint, und jeder Bezug auf einen Punkt umfasst auch die diesem Punkt jeweils untergeordneten Punkte.

## 3. Verpflichtungen von ÖS

- 3.1. ÖS erfüllt für den Systemteilnehmer die in § 5 Abs 2 AFZ-VO aufgezählten Verpflichtungen gemäß § 5 Abs 1 Z 1 bis 5, § 7 und § 9 Abs 1 Z 5, Abs 3 Z 1 und 2 und Abs 4 AFZ-VO, soweit der Systemteilnehmer die Verpflichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nicht selbst erfüllt (sog Eigenleistung; siehe Punkt 4).
- 3.2. Der Systemteilnehmer gibt bei Vertragsbeschluss bekannt, hinsichtlich welcher Marken eine Entpflichtung bei ÖS erfolgt. Eine Einschränkung der entpflichteten Marken ist nur entsprechend den Kündigungsbestimmungen gemäß Punkt 7 möglich. Eine Erweiterung der Marken ist jederzeit mit Wirkung des folgenden Quartals auf schriftlichen Antrag des Systemteilnehmers möglich.

## 4. Eigenleistungen des Systemteilnehmers

- 4.1. Der Systemteilnehmer hat die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs 1 Z 1 bis 5, § 7 und § 9 Abs 1 Z 5 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst bzw durch beauftragte Dritte zu erfüllen. Dabei gilt Folgendes:
- 4.2. Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben der § 5 Abs 1 Z 1 bis 5, § 7 und § 9 Abs 1 Z 5 AFZ-VO einzuhalten bzw deren Einhaltung vertraglich sicherzustellen und zu überwachen. Die in § 5 Abs 1 Z 1 und 4 AFZ-VO geregelten Melde- und Nachweispflichten gegenüber dem BMLFUW werden von ÖS erfüllt. Der Systemteilnehmer hat ÖS die nach § 5 Abs 1 Z 1 AFZ-VO zu meldenden Daten binnen zwei Wochen nach Einrichtung einer Rücknahmestelle und die nach § 5 Abs 1 Z 4 AFZ-VO zu meldenden Daten bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Der Systemteilnehmer verpflichtet seine Vertragspartner (Rücknahmestellen und Behandler von AFZ), zur Erfüllung der Melde- und Nachweispflichten gemäß der AFZ-VO, ein erforderliches Datenmanagement durch Verwendung einer gemeinsamen Datenmanagementplattform abzuwickeln. Zurzeit ist dies "altauto.at".
- 4.4. ÖS ist berechtigt, die Einhaltung der § 5 Abs 1 Z 1 bis 5, § 7 und § 9 Abs 1 Z 5 AFZ-VO sowohl beim Systemteilnehmer als auch bei den Vertragspartnern des Systemteilnehmers zu überprüfen. Die Durchführung einer Überprüfung, der Zeitpunkt einer Überprüfung und der Überprüfungszeitraum werden dem Systemteilnehmer unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen vorangekündigt. Der Systemteilnehmer hat für Zwecke der Überprüfung alle relevanten Daten und Datenquellen offen zu legen. Das Recht zur Überprüfung kommt ÖS hinsichtlich des Vertragszeitraumes auch während des auf die Beendigung des Vertrags folgenden Jahres zu. Der Systemteilnehmer wird sämtliche für die Nachvollziehbarkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der AFZ-VO geeigneten Unterlagen während dieses Zeitraumes aufbewahren.
- 4.5. Wird gegen ÖS aufgrund einer vom Systemteilnehmer oder seinen zur Erbringung der Eigenleistungen beauftragten Vertragspartnern zu verantwortenden Nichterfüllung oder

nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs 1 Z 1 bis 5, § 7 und § 9 Abs 1 Z 5 AFZ-VO oder der in Punkt 4.2. letzter Satz vorgesehenen Verpflichtung eine Verwaltungsstrafe verhängt oder gegenüber ÖS vom BMLFUW gemäß § 31 AWG 2002 eine aufsichtsbehördliche Maßnahme ergriffen, dann ist der Systemteilnehmer verpflichtet, ÖS soweit schad- und klaglos zu halten, als diese Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung vom Systemteilnehmer oder seinen zur Erbringung der Eigenleistungen beauftragten Vertragspartnern zu verantworten war. Dies umfasst insbesondere auch den in den Verwaltungsverfahren entstandenen Rechtsberatungsaufwand, sofern die damit im Zusammenhang stehenden Kosten notwendig und angemessen sind. Weiters ist der Systemteilnehmer verpflichtet, alle zur Rechtsverteidigung von ÖS erforderlichen Auskünfte zu erteilen und an den Verwaltungsverfahren mitzuwirken.

## 5. Entgeltverpflichtungen des Systemteilnehmers

- 5.1. Das vom Systemteilnehmer zu leistende Entgelt besteht aus dem von ÖS jeweils festgesetzten jährlichen Pauschalbetrag.
- 5.2. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Tarif ist diesem Vertrag als Anlage 5.2. angeschlossen.
- 5.3. Der jeweils festgesetzte Tarif kann von ÖS unter Berücksichtigung der für die Durchführung dieses Vertrags maßgeblichen Kostenfaktoren an die jeweilige Kostensituation angepasst werden. Eine Anpassung des jährlichen Pauschalbetrags erfolgt mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr. Bei der Neufestsetzung des Tarifes steht ÖS die Möglichkeit zu, Änderungen in der Tarifstruktur vorzunehmen.

Dieses Recht zur einseitigen Tarifänderung steht jedoch nur dann und soweit zu, wenn Änderungen der jeweiligen Kostensituation es ÖS nicht mehr ermöglichen, eine kostendeckende Finanzierung iSd § 29 AWG 2002 sicherzustellen. Eine solcherart nicht notwendige Tarifanpassung ist unwirksam und der vereinbarte Tarif behält seine Gültigkeit.

Im Fall einer Tarifänderung wird der neue Tarif spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten von ÖS bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntgabe werden dem Systemteilnehmer die Änderung der Kostensituation, der Einfluss auf die Kostendeckung und die Höhe der entsprechenden Tarifanpassung detailliert mitgeteilt, um dem Systemteilnehmer eine Überprüfung der Notwendigkeit der Tarifanpassung zu ermöglichen.

- 5.4. Der jährliche Pauschalbetrag wird von ÖS jährlich im Vorhinein zu Beginn des Kalenderjahres verrechnet. Das Entgelt ist binnen 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung gemäß den Zahlungsbedingungen des jeweiligen Systemteilnehmers zur Zahlung fällig.
- 5.5. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 7 % per anno ab Fälligkeit des Entgelts zu leisten. ÖS ist berechtigt, Mahngebühren in der Höhe von EUR 50,00 in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Die Aufrechnung von Forderungen oder die Einbehaltung von Zahlungen durch den Systemteilnehmer wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

#### 6. Beirat

- 6.1. ÖS richtet einen Beirat ein, der der Information der Systemteilnehmer und der Beratung über wesentliche Angelegenheiten des Systembetriebs und über maßgebliche gesetzliche Grundlagen dient. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis.
- 6.2. Jeder Systemteilnehmer ist berechtigt, Vertreter in den Beirat zu entsenden. Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung zu den Beiratsterminen erfolgt durch die Geschäftsführung von ÖS.

## 7. Vertragsdauer, Vertragsauflösung, Änderung des Vertrags

- 7.1. Der Vertrag tritt mit dem im Vertrag genannten Datum in Kraft und endet am 31. Dezember 2014. Er verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, und im Anschluss daran jeweils immer um zwei weitere Jahre, falls nicht ein Vertragspartner spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Beendigungsdatum mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigt. Einer Begründung für eine solche Kündigung bedarf es nicht. Eine darüber hinausgehende ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner, die diese ohne Angabe von Gründen verweigern können.
- 7.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Vertragspartner diesen Vertrag mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung auflösen (außerordentliche Kündigung).

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) die Einstellung des eigenen Geschäftsbetriebs oder des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners;
- b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über den Vertragspartner (Bestätigung des Insolvenzverwalters) oder Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- c) der rechtskräftige Entzug oder die Einschränkung der Systemgenehmigung von ÖS;
- die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen dieses Vertrags durch den anderen Vertragspartner (insbesondere Verletzung der Verpflichtungen des Systemteilnehmers hinsichtlich seiner Eigenleistungen, Verweigerung oder grobe und/oder wiederholte Verspätung der Entgeltleistungen durch den

Systemteilnehmer), wenn die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird.

7.3. ÖS ist berechtigt, diesen Vertrag anzupassen, soweit dies zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage zwingend erforderlich ist. Jede solche Anpassung ist dem Systemteilnehmer unter Einhaltung einer im Hinblick auf die Änderung der Rechtslage angemessene Frist vor Inkrafttreten mitzuteilen. Vorschläge des Systemteilnehmers im Rahmen der Vertragsanpassung sind zu berücksichtigen, soweit diese dem Ziel der Anpassung an eine geänderte Rechtslage nicht zuwiderlaufen.

Sofern eine Vertragsanpassung durch ÖS nicht zur Anpassung des Vertrages an eine geänderte Rechtslage zwingend erforderlich ist, ist die Anpassung unwirksam, und der Vertrag besteht unverändert fort.

### 8. Sonstiges

8.1. Für ÖS ist die in diesem Vertrag angeführte Anschrift des Systemteilnehmers maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen von ÖS an den Systemteilnehmer können, solange nicht schriftlich eine neue Anschrift des Systemteilnehmers bekannt gegeben worden ist, unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden. Änderungen der Anschrift hat der Systemteilnehmer ÖS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Rechnungslegung an eine andere als im Vertrag festgehaltene Anschrift erfolgen soll, hat der Systemteilnehmer dies schriftlich bekannt zu geben.

- 8.2. Die allfällige Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die Vertragspartner solche Bestimmungen durch gültige und wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrags soweit wie möglich entsprechen.
- 8.3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gemäß Punkt 7.1. und 7.2. ist mit eingeschriebenem Brief vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 8.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen (insbesondere Daten des Systems oder der anderen Teilnehmer am System, sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) die sie bei der Durchführung oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, vertraulich zu behandeln, gegen unberechtigten Zugriff zu schützen und nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Die Vertragspartner dürfen vertrauliche Informationen nur dann offen legen, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung dazu verpflichtet sind oder behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst werden. In diesem Fall ist den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch einen der Vertragspartner ohne Verletzung dieses Vertrags öffentlich verfügbar sind oder werden.

8.5. Beide Vertragspartner haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit der Systemteilnehmer oder die von ihm zur Erbringung der Eigenleistungen beauftragten Vertragspartner die als Eigenleistung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann der Systemteilnehmer keine Ansprüche gegen ÖS geltend machen. Der Systemteilnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, ÖS gegenüber allen Ansprüchen Dritter (insbesondere auch seitens von Behörden), die aus dem Grund der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der als Eigenleistung übernommenen Verpflichtungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Umgekehrt sind jedwede Ansprüche von ÖS gegen den Systemteilnehmer ausgeschlossen, wenn und soweit ÖS seine Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. ÖS ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Systemteilnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter (insbesondere auch seitens von Behörden), die aus dem Grund der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen von ÖS entstehen, schad- und klaglos zu halten.

- 8.6. Für alle aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrags, wird die örtliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Anzuwendendes Recht ist formelles und materielles österreichisches Recht.
- 8.7. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der beiden Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Vertragsbeginn gemäß Punkt 7.1 ab	
Edt, den	
[Systemteilnehmer]	Österreichische Shredder- Altautoentsorgungs- und Entwicklungs- GmbH & Co KG

#### Anlagen:

Anlage 5.2.: Tarif

# Anlage 5.2.

zum Vertrag gemäß § 5 Abs 2 AFZ-VO über die Entpflichtung von Altfahrzeugen

Version 01 vom 28.09.2011

## **TARIFE**

Entpflichtung mit Eigenleistung "Verwertung" sowie Eigenleistung "Rücknahme":

o Pauschalbetrag Euro 6.000,- pro Jahr

Anlage 5.2. Seite 1 von 1